
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf zum Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten vom 11.07.2019

(Geologiedatengesetz – GeolDG)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der DIHK unterstützt das Ziel des BMWi, die Bereitstellung und die Veröffentlichung geologischer Daten mit dem Gesetzesentwurf bundeseinheitlich und eindeutig zu regeln. Unternehmen versprechen sich vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren und erhoffen sich Rechtssicherheit beim Schutz ihrer sensiblen Daten. Gleichzeitig bergen die vorgesehenen sehr weitreichenden Veröffentlichungspflichten des Gesetzes ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hier befürchten viele Unternehmen eine Zurückhaltung der Investition in Exploration und den Abbau von Rohstoffen. Von den derzeit vorgesehenen Anzeige- und Übermittlungspflichten erwartet der DIHK zusätzliche Informationspflichten für Unternehmen, die erhebliche Bürokratiekosten zur Folge hätten. Hier sehen Unternehmen zudem deutliche Abweichungen von der bisherigen Praxis geologischer Untersuchungen.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass das BMWi im vorliegenden Gesetzesentwurf:

- ▶ den ausreichenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherstellt,
- ▶ die bestehenden Anzeige- und Übermittlungspflichten nicht zusätzlich ausweitet,
- ▶ Inhalte und Fristen der Informationspflichten an die Praxis anpasst.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf betrifft große Teile der Wirtschaft, die zum Zweck von Bautätigkeiten (bspw. Bodenuntersuchung), der Rohstoffgewinnung (bspw. Exploration von Rohstoffvorkommen) oder der Energie- und Wasserversorgung (bspw. Erdwärmenutzung) geologische Untersuchungen vornehmen. Hierzu zählen neben den Unternehmen der Bau-, Rohstoff-, Energie- oder Wasserwirtschaft auch zahlreiche Dienstleistungsunternehmen. Die Veröffentlichung von geologischen Daten wird für diese Unternehmen zu deutlich mehr Informationen über Boden, Grundwasser und Untergrund führen. Dadurch können sie geologische Daten besser und schneller ermitteln sowie verarbeiten. Diesem gesamtwirtschaftlichen Interesse stehen die Einzelinteressen der Inhaber von Geodaten gegenüber, die ihre zum Teil mit hohen Kostenaufwendungen gewonnenen Daten teilweise unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Für alle vom Anwendungsbereich betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeiten bedeuten die Anzeige- und Übermittlungspflichten zudem zusätzliche Bürokratieaufwendungen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten versprechen sich viele Unternehmen einen Zeit- und Informationsgewinn etwa bei der Exploration von Rohstoffen sowie der Planung von Erdwärmeanlagen, Infrastrukturen oder großen Bauvorhaben. Auch die Erkundung der Endlagersuche, die nachhaltige Sicherung der Bodenschätze sowie die Gefahrenabwehr und Forschung können durch die Bereitstellung geologischer Daten verbessert werden und dienen deshalb dem gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Das Gesetz kann zudem Klarheit über die rechtlichen Voraussetzungen der Nutzung geologischer Daten schaffen. Durch die Bereitstellung der Geodaten können Datenplattformen entstehen, die Unternehmen ermöglichen, ihre Daten unter ihren Bedingungen zu teilen. Sie schaffen so einen Raum, in dem Unternehmen Vereinbarungen über die Datennutzung treffen können. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Datenökonomie im Bereich geologischer Daten leisten. Der DIHK unterstützt deshalb das Vorhaben der Bundesregierung, die Bereitstellung und Veröffentlichung von geologischen Daten bundeseinheitlich zu regeln.

Allerdings bergen die Regelungen des Referentenentwurfs eine Reihe von wirtschaftlichen Risiken, die im Gesetzesentwurf aus Sicht des DIHK bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden. Besonders Unternehmen, die Rohstoffvorkommen erkunden oder abbauen, befürchten, dass ihre sensiblen Daten missbräuchlich von Wettbewerbern genutzt werden könnten. Die Erhebung dieser Daten ist häufig mit hohen Kosten sowie Investitionen in Forschung und Entwicklung verbunden. In ihrer Aufbereitung und Verarbeitung steckt viel intellektuelles Kapital der Unternehmen. Zwischen dem Zeitpunkt der Erkundung und des Abbaus von Rohstoffen liegen zudem nicht selten Jahrzehnte.

Deshalb besitzen viele der vom Entwurf betroffenen Daten über viele Jahre hinweg beträchtliche Marktwerte und können sensible Betriebsgeheimnisse beinhalten.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, einen großen Teil dieser Daten nach wenigen Jahren zu veröffentlichen. Dies könnte den Markt für geologische Daten und ihrer Verarbeitung einschränken. Unternehmen der Rohstoffwirtschaft und mit ihr verbundene Wirtschaftszweige gehen davon aus, dass ihr Anreiz zur Exploration neuer Vorkommen sinkt. Auch das Vorhalten von Bohrlöchern, Aufschlüssen oder Gesteinsmaterial würde an Wert verlieren, da ihre Nutzung später nicht mehr wertbringend veräußert werden könnte. Aus Sicht des DIHK bergen die Regelungsvorschläge deshalb das Risiko einer Zurückhaltung von Unternehmen bei der Erkundung und Erschließung von Rohstoffvorkommen und einer Beeinträchtigung des Handels mit geologischen Daten. Dies würde dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, die Informationen über geologische Daten und die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu verbessern.

Deshalb setzt sich der DIHK für den besseren Schutz von Daten ein, die von Unternehmen gewonnen werden. Der Staat sollte Rahmenbedingungen für den Austausch, die Nutzung und Sicherung der Daten aufstellen. Dazu sollte er die staatlich gewonnenen geologischen Daten veröffentlichen. Auch sollten Daten veröffentlicht werden, mit denen Unternehmen keinen wirtschaftlichen Wert oder Betriebsgeheimnisse mehr verbinden oder die sie freiwillig bereitstellen. Aus Gründen, die ein überwiegendes Interesse rechtfertigen – etwa die Gefahrenabwehr oder die Erkundung von Endlagern – sollte staatlichen Stellen Zugriff auf geologische Daten im dafür notwendigen Umfang gewährt werden.

Daten, die einen beträchtlichen Marktwert besitzen oder Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen darstellen, sollten aus Sicht des DIHK dagegen weder übermittelt noch veröffentlicht werden. Dem stehen das Eigentumsinteresse und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Unternehmen entgegen.

Zudem beinhaltet der Referentenentwurf eine Reihe von Informationspflichten, die – verbunden mit dem sehr weiten Anwendungsbereich – zu hohen zusätzlichen Bürokratiekosten führen können. Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, den Anwendungsbereich des Gesetzes einzugrenzen und die Informationspflichten der Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich sollte dazu auf klar definierte Tätigkeiten wie Bohrungen, Aufschlüsse oder Schürfungen eingeschränkt werden. Die Informationspflichten an die Pflichten anderer Gesetze im Bereich des Wasser- oder Bergrechts gekoppelt werden. Zudem sollten die Fristen und Inhalte bei den Anzeige- und Übermittlungspflichten flexibler ausgestaltet werden und an die bestehende Praxis angepasst werden.

D. Details - Besonderer Teil

Zu § 1 Satz 1

Gemäß Satz 1 erfolgt die Sammlung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um einen nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten und geologische Gefahren zu verhindern. Satz 2 Nummer 1 besagt, dass geologische Daten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen benötigt werden. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist jedoch keine originär öffentliche Aufgabe im Sinne von Satz 1. Sie liegt in der Regel in der Hand von Privatunternehmen, die sowohl privatwirtschaftliche als auch gesamtwirtschaftliche Interessen (Versorgung der Industrie mit Rohstoffen) erfüllen.

Die Rohstoffversorgung sollte deshalb nicht - wie die Gefahrenabwehr oder Endlagersuche - als öffentliche Aufgabe verstanden werden, die weitgehende Eingriffe in Betriebsgeheimnisse rechtfertigt. Deshalb sollte in § 1 Satz 1 neben den öffentlichen Aufgaben auch das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung aufgeführt werden.

Auch in der Begründung sollte darauf geachtet werden, dass zwischen dem Zweck der Bereitstellung von Daten zur Rohstoffversorgung und den öffentlichen Aufgaben zur Sicherstellung des nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen sowie der Gefahrenabwehr unterschieden wird.

Zu § 2 und § 3 (2) Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Der Anwendungsbereich erstreckt sich unter anderem auf die Anzeige, Übermittlung und Sicherung der bei „geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten“. In Kombination mit der Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen ergibt sich ein offener und sehr weiter Anwendungsbereich. Die Begriffsbestimmung in § 3 (2) definiert geologische Untersuchungen unter anderem als „[...] Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung [...] in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von [...] oder grafischen Darstellungen.“ Diese Definition kann nach unserer Auslegung nahezu jede Messung oder Aufnahme der Erdoberfläche, des Bodens und des Grundwassers umfassen. So könnten beispielsweise Luft- oder Satellitenaufnahmen, Vermessungsergebnisse, Grundwasseranalysen, Bodenanalysen oder Baugrunduntersuchungen unter den Anwendungsbereich und die Informationspflichten fallen. Diese und vermutlich zahlreiche weitere Tätigkeiten gehen jedoch weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinaus.

Der DIHK spricht sich deshalb dafür aus, die Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen abschließend zu formulieren. Dazu sollte der Anwendungsbereich möglichst auf solche geologischen Untersuchungen eingegrenzt werden, die auch dem Gesetzeszweck nach § 1 Satz 2

Nummer 1 bis 4 dienen (u. a. Aufsuchung und der Gewinnung von Bodenschätzen oder weiteren Nutzungen des geologischen Untergrunds).

Sollte der Gesetzgeber bei einer offenen Begriffsbestimmung bleiben, sollten zumindest unbestimmte Erweiterungen des Anwendungsbereichs wie „sonstige Erkundungsmethoden“ gestrichen und eine Bagatellschwelle sowie Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten eingefügt werden. Als Schwelle erscheinen vielen Unternehmen bspw. Bodeneingriffe unter 10 Meter geeignet, wie es in Baden-Württemberg praktiziert wird.

Explizit ausgenommen werden sollten Tätigkeiten, die sich im Bereich des Boden- und Grundwasserschutzes bewegen. Unternehmen befürchten bei einer Veröffentlichung ihrer Daten zu Boden- und Grundwasserzuständen - etwa Altlasten - Wertminderungen und die Einschränkung gewerblicher Tätigkeiten in den betroffenen Betrieben. Deshalb sollten Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz und der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht unter den Anwendungsbereich fallen. Gleiches gilt für Grundwasseranalysen und die Vermessung von Gelände, Grundstücken oder Bauwerken.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Im Gesetzesentwurf werden noch zahlreiche Begriffe verwendet, die nicht eindeutig definiert werden. Für die Bereitstellung und Veröffentlichung der Daten sind sie jedoch von großer Bedeutung. Das betrifft beispielsweise Begriffe wie Bohrungen, Bodenschätze, Aufschlüsse, Schürfungen, Kartierungen oder Messungen. Diese Begriffsdefinitionen erscheinen notwendig, um den tatsächlichen Umfang der Anzeige- und Übermittlungspflichten bestimmen zu können.

Zudem präzisiert das Gesetz Regelungen des Umweltinformationsgesetzes für den Bereich geologischer Untersuchungen. Unternehmen berichten in diesem Zusammenhang von Rechtsunsicherheiten im Umgang mit der Definition des überwiegenden öffentlichen Interesses und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Um hier für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, sollte im Gesetzesentwurf eine Präzisierung dieser Begriffe für den besonderen Fall der geologischen Untersuchung geprüft werden.

Zu Absatz 4 Nr. 2 merken besonders kommunale Unternehmen an, dass die Begriffsbestimmung für staatliche geologische Daten ihre Daten derzeit wie staatliche Daten behandeln würde. Viele der Tätigkeiten kommunaler Unternehmen bewegen sich jedoch in Bereichen des Wettbewerbs mit privaten Unternehmen. Damit hier keine Ungleichbehandlung erfolgt, sollten kommunale Unternehmen ausgenommen oder die Nr. 2 gestrichen werden.

Zu § 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Die Anzeige geologischer Untersuchungen beschränkt sich in den meisten Bundesländern nach Kenntnis des DIHK im Wesentlichen auf die sogenannte Bohranzeige nach § 3 des

Lagerstättengesetzes. Diese Informationspflicht würde allein für Bohrungen daher keinen zusätzlichen Aufwand darstellen. Aufgrund der sehr weiten Begriffsbestimmung der geologischen Untersuchung (siehe zu § 3) könnte sich der Bürokratieaufwand auf zahlreiche weitere Tätigkeiten hinaus jedoch erheblich erhöhen. In Satz 3 Nr. 3 und Nr. 6 werden beispielsweise Tätigkeiten (geologische Kartierungen und geophysikalische oder geochemische Messungen oder die Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten) aufgeführt, für die uns bisher keine Anzeigepflichten bekannt sind. Unternehmen erwarten, dass die Zahl dieser zusätzlichen Anzeigen deutlich über die bisherigen Bohranzeigen hinausgehen. Insbesondere die „Neubearbeitung öffentlich bereitgestellter Fach- und Bewertungsdaten“ erscheint dabei sehr unbestimmt. In der Praxis bearbeiten viele Unternehmen bestehende Datensätze kontinuierlich oder wiederkehrend neu. Die Zahl der zusätzlichen Anzeigen ist deshalb genau kaum zu beziffern.

Um die Informationspflichten durch das GeoIDG nicht deutlich auszuweiten, sollte sich die Anzeigepflicht zuerst auf bereits anzeigepflichtige Tätigkeiten (unserer Kenntnis nach insbes. Bohrungen und Aufschlüsse mit Grundwassereingriff) beschränken. Dabei sollte es zumindest in der Begründung auf bestehende Rechtsnormen etwa § 49 WHG oder § 127 BBergG verweisen.

Nach § 11 können Landesbehörden die Pflicht zur Anzeige einschränken. In welchem Umfang sie davon Gebrauch machen werden, bleibt jedoch völlig offen. In einigen Ländern sind weitere geologische Untersuchungen, bspw. nach Wasser- oder Baurecht, anzeigepflichtig. Sollten Landesbehörden weitere Anzeigen für die Landesaufnahme für notwendig erachten, könnte ihnen im § 8 die Möglichkeit dazu eröffnet werden.

Viele Unternehmen befürchten zudem, dass die Anzeigepflicht des Gesetzesentwurfs zu Doppelmeldungen in unterschiedlicher Form an mehrere Behörden führen würde. Der Satz 3, wonach diese Pflicht auch erfüllt sei, wenn die Anzeige aufgrund anderer Gesetze erfolgt sei, dürfte ihrer Einschätzung nach häufig ins Leere laufen. Die Unternehmen können in der Praxis kaum beurteilen, ob ihre Informationen, bspw. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, alle nach dem GeoIDG erforderlichen Angaben enthalten. Deshalb würden sie die einschlägigen Formblätter der Anzeigen oder Anträge separat für die jeweiligen Behörden einzeln ausfüllen und absenden.

Die Meldung der Vorhaben an die Geologischen Landesämter sollte deshalb den jeweils zuständigen Behörden (bspw. Bau-, Wasser- oder Bergbehörde) überlassen bleiben. Die Wörter „an die zuständige Behörde“ (nach unserem Verständnis i. d. R. der geologische Dienst) sollten deshalb gestrichen und stattdessen das Weiterleiten der Anzeige, durch die nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden an die für die Landesaufnahme zuständige Behörde normiert werden. Eine solche Regelung entspricht auch dem Koalitionsvertrag. Er sieht vor, dass Datenregister bei verschiedenen Behörden verknüpft und das sogenannte Once-only-Prinzip umgesetzt wird. Nach diesem Prinzip sollen Daten nur einmal erhoben und es soll ein Datenaustausch etabliert werden, falls sie bei verschiedenen Behörden benötigt werden.

Zudem berichten Unternehmen, dass es in der Praxis häufiger zu einem früheren Beginn der Bohrung kommen kann. Deshalb sollte auch geregelt werden, dass nach Zustimmung der Behörde ein frühzeitiger Beginn der Untersuchung möglich ist. Gleiches gilt für Unternehmen, die bspw. im Rahmen einer Abbautätigkeit kontinuierlich und sich wiederkehrend ändernde Untersuchungen durchführen. Hier sollte auf eine Anzeige verzichtet werden können.

Die Anzeige in schriftlicher Form würde zudem zu mehr Aufwand und Verzögerungen bei den Unternehmen führen. Damit sichergestellt wird, dass elektronische Anzeigen zulässig sind, sollte der Zusatz „elektronisch“ aufgenommen werden.

Unternehmen berichten, dass viele im Gesetzesentwurf anzugebende Inhalte der Anzeige derzeit nicht Bestandteil der Bohranzeige sind. Sie sind den Unternehmen zu diesem Zeitpunkt in vielen Fällen noch nicht bekannt. Dies betrifft beispielsweise die Bezeichnung des Vorhabens, die Dauer und zum Teil auch Umfang und Methode der Untersuchung. Bei Bohrungen sind unter Nr. 4 zudem nicht immer die Ansatzhöhe der Bohrung, der Bohrlochverlauf und prognostizierten Gesteinsschichten bekannt.

Damit der Gesetzesentwurf die bestehenden Informationspflichten nicht durch separate Verfahren und zusätzliche Angaben erweitert, sollten die in Satz 2 aufgeführten Inhalte der Anzeige mit dem Vorbehalt „soweit bekannt“ ergänzt werden.

Nach Satz 4 soll die zuständige Behörde den Unternehmen mitteilen, in welchem Umfang sie nach der Untersuchung vorhandene Bohrkerne verlangen wird. Sollten die Behörden mehr als die üblicherweise bereitgestellten Anteile der Bohrkerne verlangen, müssen die Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen können. Deshalb sollte hier eine Frist von einer Woche eingeführt werden.

Zu § 9 Übermittlung von Fachdaten

Nach Einschätzung vieler Unternehmen ist die Übermittlung von Fachdaten in einem Zeitraum von drei Monaten in der Praxis häufig nicht realisierbar. Insbesondere wenn die Daten in aufbereiteter Form übermittelt werden sollen, kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Zeitraum sollte deshalb auf mindestens sechs Monate ausgeweitet werden.

Damit der Gesetzesentwurf durch die Vorgaben an die Form und den Umfang der zu übermittelnden Daten nicht zu zusätzlichem Aufwand an die Aufbereitung oder Umwandlung der Daten bei betroffenen Unternehmen führt, sollten die aufgeführten Inhalte mit dem Vorbehalt „soweit vorhanden“ eingeschränkt werden.

Nach Nr. 5 sollen „Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen“ übermittelt werden. Ausgenommen werden sollen Ergebnisse, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes Aufschluss geben,

auf den die Untersuchung gerichtet ist. Die Begründung führt aus, dass diese Daten Informationen über den Wert des Bodenschatzes, den Wert des Betriebs oder Unternehmens liefern und deshalb zu schützen seien. Die Definition der Begriffe „Bodenschatz“ sowie „Aufschluss“ sind in dieser Ausnahme unbestimmt und können im Einzelfall schwierig entschieden werden. Zudem können nicht allein das Vorkommen von Bodenschätzen, sondern weitere Kenntnisse der Unternehmen - bspw. im Bereich der Explorationsverfahren - von hohem Wert für Unternehmen sein und sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten. Deshalb sollte die Übermittlungspflicht auf Ergebnisse begrenzt werden, die für das Unternehmen nicht von wirtschaftlichem Interesse sind. Die Begründung führt hierzu bspw. zusätzlich „den Wert des Betriebs oder Unternehmens“ auf.

Ob die Test- und Laboranalysen sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bergen, sollten Unternehmen im Vorfeld bspw. durch einen Sperrvermerk (siehe § 11) kenntlich machen können. Erst wenn die Behörde der Auffassung der Unternehmen widerspricht, sollte sie die Daten übermitteln müssen. So behalten die Unternehmen ausreichend Vertrauen in das Verfahren und können nicht von einer plötzlichen Veröffentlichung aufgrund einer anderen Entscheidung der Behörde überrascht werden. Das Risiko der Investitionszurückhaltungen zur Erschließung neuer Abbauvorhaben würde damit reduziert.

Entsprechend Satz 2 müssen Bohr-, Gesteins- und Bodenproben der Behörde auf Verlangen zu einem Anteil von höchstens 50 Prozent zugänglich gemacht werden. Nach Darstellung einiger Unternehmen verbleibt in der Praxis häufig nur ein Viertel der Bohrkerne als Referenz in den Archiven. Die Regelung könnte deshalb dazu führen, dass Bohrkerne nicht mehr weiter veräußert oder genutzt werden oder Bohrungen vorsorglich in größerem Umfang durchgeführt werden. Deshalb regen wir an, diese Regelung mit „soweit vorhanden“ einzuschränken und auf ein Viertel zur reduzieren. Absatz 2 räumt der Behörde die Befugnis ein, festzulegen, dass die zu übermittelnden Daten schriftlich dokumentiert werden müssen. Hier ist unklar, inwieweit die Behörde Vorgaben zu Form und Inhalten der Dokumentation machen kann. Fachdaten sollten in der Form und mit dem Inhalt übermittelt werden, wie sie den Betrieben vorliegen.

Auch bei der Übermittlung von Fachdaten befürchten viele Unternehmen doppelte Informationspflichten. Viele der betroffenen Daten übermitteln sie bereits den nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde). Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-only-Prinzip sollten die nach Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

Zu § 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ergebnisse von Test- und Laboruntersuchungen sowie im Rahmen der geologischen Untersuchungen erstellte Gutachten, Studien und vergleichbare Produkte an die Behörde übermittelt werden müssen. Hierbei handelt es sich nach Auskunft vieler Unternehmen häufig um sensible Daten, die Rückschlüsse auf Rohstoffreserven, Rohstoffqualität, eingesetzte Explorationsverfahren und andere Unternehmenswerte oder die Position im Markt zulassen können. Auch wenn diese Daten zunächst nicht veröffentlicht werden, könnten Mitbewerber über Behörden oder Schwachstellen bei der IT-Sicherheit Zugriff auf diese Daten erhalten. Deshalb sollten Bewertungsdaten nur im Einzelfall angefordert werden, bspw. wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet wird. Die Pflichten zur Übermittlung von Proben und geologischen Daten vor deren Entledigung oder Löschung in § 13 gewährleisten, dass diese Daten für die Allgemeinheit gesichert und veröffentlicht werden.

Die Anwendung der unter Nr. 2 geregelten Übermittlungspflicht auf alle Gutachten, Studien und vergleichbare Produkte erscheint ebenfalls sehr weitreichend. Bei weiterer Auslegung dieser Bestimmung wären sämtliche der bei der Bearbeitung dieser Daten entstehenden Ergebnisse übermittlungspflichtig. Es erscheint fraglich, ob die Behörden sowohl von der Infrastruktur als auch von der Datensicherheit die notwendigen Kapazitäten erlangen können, um die Daten speichern, verarbeiten und ausreichend sichern zu können. Diese Daten sollten deshalb nur auf Verlangen der Behörden und bei Begründung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse übermittelt werden müssen. Dazu sollte der Gesetzesentwurf den unbestimmten Rechtsbegriff „überwiegendes öffentliches Interesse“ für den spezifischen Fall der geologischen Daten präzisieren.

Das Erstellen von Test- und Laboranalysen sowie von Gutachten, Studien oder vergleichbaren Produkten kann zudem Jahre in Anspruch nehmen. Nicht selten werden die Ergebnisse kontinuierlich verändert oder angepasst. Die Frist von sechs Monaten erscheint deshalb zu kurz bemessen und sollte auf mindestens zwei Jahre angehoben werden.

In Absatz 3 wird den Behörden ein Recht auf einen bewerteten Abschlussbericht zugestanden. Unternehmen befürchten teilweise, dass von diesem Bericht sehr hohe Bürokratiekosten ausgehen können. Die Notwendigkeit dieser Informationspflicht erschließt sich uns zudem nicht und wird auch in der Begründung nicht aufgeführt. Die Anforderung sollte deshalb entfallen.

Auch bei der Übermittlung von Bewertungsdaten befürchten viele Unternehmen doppelte Informationspflichten. Viele der betroffenen Daten übermitteln sie bereits der nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde). Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht von Beweisdaten als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-

only-Prinzip sollten die nach Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

Zu § 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen

Nach § 11 können Abweichungen von den Übermittlungspflichten allein auf Antrag gewährt werden. Unternehmen erwarten, dass sie davon sehr häufig Gebrauch machen müssen. Sie müssten vor der Durchführung geologischer Untersuchungen jeweils auf den Bescheid der Behörde warten. Dies kann viele Vorhaben verzögern. Deshalb regen wir an, dass die Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten bereits im Rahmen der Anzeige geschehen und nur bei Widerspruch durch die Behörde versagt wird.

Viele Unternehmen sehen bereits in der Übermittlung ihrer geologischen Daten ein hohes Risiko der Preisgabe sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach der Übermittlung müssten sie trotz entsprechender Kennzeichnung die Veröffentlichung ihrer Daten ohne vorherige Anhörung befürchten. Damit der Anreiz zur Exploration von Bodenschätzen dadurch nicht gemindert wird, sollte die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und weiterer Gründe nach § 31 oder 32 explizit als zulässiger Grund zur Einschränkung der Übermittlungspflichten aufgenommen werden. Auch hier sollte die Übermittlung erst aufgrund des Widerspruchs der Behörde erfolgen, wenn ein Schutz der Daten nicht ausreichend begründet ist oder öffentliche Interessen die Belange der Unternehmen überwiegen. Damit eine Übermittlung im Fall der späteren Erkenntnisse überwiegender öffentlicher Interessen später möglich wird, sollte sich die Pflicht aus Sicht des DIHK allein auf die Vorhaltung der Daten und ggf. spätere Übermittlung beschränken.

Zu § 15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist

Der Abschluss geologischer Untersuchungen soll laut Gesetzesentwurf nach Ablauf der bei der Anzeige angegebenen Dauer eintreten. Da das Ende einer geologischen Untersuchung in der Mehrzahl der Fälle zum Zeitpunkt der Anzeige nicht absehbar ist, erwarten Unternehmen einen häufigen Gebrauch dieser nachträglichen Anzeige. Deshalb erscheint die Angabe der Dauer bei der Anzeige nicht geeignet, um den Abschluss einer Untersuchung zu markieren. Da der Abschluss gleichzeitig den Beginn der Übermittlungsfristen darstellt, sollte auf die tatsächliche Beendigung der Untersuchung abgestellt werden.

Zudem würde diese Anzeige des späteren oder früheren Abschlusses der Untersuchung eine zusätzliche Informationspflicht zu bestehenden Anzeige- oder Zulassungspflichten darstellen. Deshalb sollte die Anzeige mit bestehenden gesetzlichen Pflichten erfolgen und die Information von den nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden an die für die Landesaufnahme zuständige Behörde übermittelt werden.

Auch die Übermittlung von Daten bei Untersuchungen, die länger als ein Jahr dauern, erscheinen Unternehmen wenig praktikabel und vom Aufwand her unverhältnismäßig. So würden in der Regel mit hohem Aufwand Daten übermittelt, die noch nicht aufbereitet oder verarbeitet wurden. Für die Unternehmen wäre dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne dass die Behörden mit diesen Daten einen nennenswerten Mehrwert für öffentliche Aufgaben erhielten. Sollten hier Zwischenberichte zur Überwachung der Erlaubnis oder Genehmigung nach BbergG oder WHG gemeint sein, sollte der Gesetzesentwurf auf die einschlägigen Regelungen abstellen und die Übermittlung dieser Daten durch die zuständigen Behörden verlangen.

Zu § 16 Datenformat

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Behörden das gewünschte Datenformat vorgeben. Unternehmen berichten, dass am Markt eine beschränkte Zahl an Software-Anwendungen verfügbar ist, deren Nutzung teilweise mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Zudem würde ein Großteil der Ergebnisse in englischer Sprache verfasst. Um hier - gerade für kleine und mittelständische Unternehmen - hohe Kosten für die Formatierung oder Übersetzung ihrer Daten zu vermeiden, sollte der Bundesgesetzgeber die Formatvorgabe möglichst so einschränken, dass Unternehmen durch eine mögliche Umwandlung keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen. Auch Vorgaben zur Sprache sollten explizit ausgeschlossen werden.

Viele Unternehmen sprechen sich zudem für ein bundesweit einheitliches Format der Datenübermittlung aus. Anderenfalls könnten für Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, hohe Kosten der Umwandlung anfallen. Hier sollte, wenn schon der Bundesgesetzgeber dazu nicht in der Lage ist, zumindest ein Dialog der Länder im Rahmen der Bund-Länderarbeitsgemeinschaften angestrengt werden.

Ebenfalls relevant wäre an dieser Stelle aus Sicht des DIHK neben dem Schutz der personenbezogenen Daten der Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter. Die übermittelten Daten enthalten nach derzeitigem Gesetzesentwurf häufig sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Hier sollte die Pflicht der Behörden festgehalten werden, diese angemessen zu sichern. Dazu sollte das Gesetz zumindest den nach „Stand der Technik“ entwickelten Schutz vorschreiben. Damit Unternehmen sich vor einem kostspieligen Explorationsvorhaben absichern können, sollten sie Auskunft über die Sicherung ihrer Daten erhalten. Sollte dieser Schutz nicht sichergestellt werden können, sollten Behörden und Unternehmen Ausnahmen von den Übermittlungspflicht vereinbaren können.

Zu § 17 Kennzeichnung von Daten

Nach dem Gesetzesentwurf ordnen Unternehmen ihre Daten den Kategorien Nachweis-, Fach- sowie Bewertungsdaten zu und geben an, ob diese unter dem Schutz öffentlicher oder privater Belange stehen. Ob diese entsprechend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen, entscheidet die Behörde dann separat nach einer Abwägung dieser Belange mit ggf. überwiegenden öffentlichen Interessen. Viele Unternehmen befürchten bei diesem Verfahren, dass ihnen keine

Möglichkeit zur Anhörung oder zum Widerspruch eingeräumt wird. Deshalb sollten die Behörden im Absatz 3 verpflichtet werden, Unternehmen bei abweichender Einschätzung anzuhören und ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden. So wäre sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg schützen können.

Zu § 26 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Nachweisdaten nach § 8

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Nachweisdaten ohne Einschränkungen drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist veröffentlicht werden. Unternehmen berichten, dass ihnen selbst diese Daten in bestimmten Fällen schutzbedürftig erscheinen. So dienen manche Untersuchungen der Vorbereitung möglicher späterer Regionalplanungsverfahren. Die Veröffentlichung der Nachweisdaten könnten Wettbewerbern oder Bürgerinitiativen deshalb schon vor einem möglichen Explorationsvorhaben Auskunft über die infrage kommenden Gebiete geben. Ein solcher Fall ist beispielsweise in § 31 Satz 1 Nr. 3 bereits beschrieben. Entsprechend sollte auch die Veröffentlichung von Nachweisdaten aufgrund von § 31 und § 32 eingeschränkt werden können.

Zu § 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten nach § 9

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nichtstaatliche Fachdaten 5 Jahre oder - im Fall der Gewinnung von Bodenschätzen - 10 Jahre nach der Übermittlung veröffentlicht werden müssen. Diese Fristen bewerten viele Unternehmen als zu kurz. In vielen Vorhaben der Rohstoffgewinnung dauern die Genehmigungsverfahren länger als 10 Jahre. Wettbewerber würden also bereits vor dem Beginn der Vorhaben Auskunft über Vorhandensein und Lage der Bodenschätze erhalten. Hier schlagen viele Unternehmen deshalb zumindest eine Kopplung der Fristen an die wasser- oder bergrechtliche Genehmigung vor.

Zudem ist nicht eindeutig geregelt, wie die Ausnahmen nach § 31 und § 32 in Verbindung mit den Vorgaben zur Veröffentlichung in § 26 und § 27 stehen. Hier sollte deshalb klargestellt werden, dass die Veröffentlichung „unbeschadet der § 11, § 31 und § 32“ erfolgt.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

██████████
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik
Telefon (030) 20308 - 22 08
██████████

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).